

KIRCHHOFREGLEMENT

(Texte coordonné du 17 octobre 1996)

Der Gemeinderat,

Gesehen das Dekret vom 23. Prärial des XII Jahres über die Beerdigungen und die Friedhöfe;

Gesehen das Gesetz vom 14. Dezember 1789 über die Bildung der Gemeindebezirke;

Gesehen das Dekret vom 16-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen Art. 107 der Verfassung;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen den grossherzoglichen Beschluss vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch grossherzoglichen Beschluss vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;

Gesehen das Gutachten des Herrn Sanitätsinspektors vom 2. Mai 1963;

Beschliesst einstimmig:

Art. 1.

Der Kirchhof von Medernach dient zur Bestattung:

- a) der auf dem Gebiete der Gemeinde Medernach verstorbenen Personen;
- b) der Personen, die ausserhalb der Gemeinde gestorben sind, jedoch noch in derselben wohnhaft oder domiziliert sind;
- c) derjenigen, die daselbst eine Grabkonzession besitzen.

Art. 2.

Die Bestattungen finden in dem Kirchhofteil statt, der zu diesem Zwecke vom Bürgermeister bestimmt wird. Nichtsdestoweniger können auf dem Kirchhof Plätze für private Grabstellen konzidiert werden.

Art. 3.

Die einzelnen Grabstellen müssen eine Mindestdiefe von 1,50 Meter, eine Länge von 2,50 Meter und eine Breite von 0,80 Meter aufweisen. Ein bestehendes Grab kann erst nach frühestens 5 Jahren vom Datum der letzten Beerdigung an zu einer neuen Beerdigung geöffnet werden.

Art. 4. *(modifié par dél. du cc du 24.09.1996)*

Das Ausheben der Gräber, die Beerdigung der Leichen und das Vornehmen der Ausgrabungen werden vom im Gemeindedienst stehenden Totengräber gemeinsam mit einem zweiten Gemeindearbeiter erledigt. Das Oeffnen und Zumauern der Grabgewölbe (caveaux) sowie die Beisetzungen von Urnen werden vom Totengräber allein getätigt.

Es ist den im Gemeindedienst stehenden Arbeitern untersagt, die Grabstellen zuzuwerfen, bevor die Begräbnisteilnehmer den Friedhof verlassen haben.

Die an die Gemeindekasse zu entrichtende Taxe für die Errichtung eines Grabes, das Oeffnen und Zumauern der Grabgewölbe sowie das Beisetzen von Urnen wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates festgesetzt.

Art. 5.

Ausgrabungen und der Transport von Leichen, die auf private Anfrage hin durchgeführt werden, haben gemäss den Bestimmungen der Art. 11 und 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 betreffend den Transport von Leichen zu geschehen. Die Unkosten der Ausgrabungen sind zu Lasten des Antragstellers.

Die in einem Sarg zu bestattende Leiche darf sich keineswegs in einer Plastik- oder in einer sonstigen Hülle befinden, die den Leichenverfall verlangsamten würden. Ausnahmen hierzu können nur durch den Bürgermeister auf Grund eines ärztlichen Gutachtens und nach Anhören des zuständigen Sanitärsinspektors gestattet werden.

Art. 6.

Die Grabkonzessionen werden auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist können dieselben auf Antrag hin zu den üblichen Erwerbsbedingungen verlängert werden. Wird innerhalb Jahresfrist kein Antrag auf Verlängerung gestellt, verfallen dieselben erneut der Gemeinde, die alsdann wieder anderweitig darüber verfügen kann.

Die ewigen Grabkonzessionen, die vor Inkrafttretung des Gesetzes vom 1.

August 1972 erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Die Eigentümer solcher Konzessionen sind jedoch gehalten, alle 30 Jahre bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Beibehaltung ihrer Konzession zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des 30. Jahres der Verleihung der ewigen Grabkonzession zu stellen. Ist kein Antrag auf Verlängerung innerhalb Jahresfrist gestellt worden, ist sowohl bei den gewöhnlichen als auch bei den ewigen Grabkonzessionen die Gemeinde gehalten, die Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, dass, falls innerhalb einer Supplementarfrist von 6 Monaten kein Antrag auf Verlängerung oder Beibehaltung der Konzession gestellt wurde, die in Frage kommende Konzessionen erneut der Gemeinde verfallen, die alsdann wieder anderwertig darüber verfügen kann.

Art. 7.

Die Preise der gewöhnlichen Grabkonzessionen werden durch Spezialreglement festgelegt:

Art. 8.

Der für eine Grabkonzession geschuldete Preis ist an die Gemeindekasse zu entrichten, bevor die erteilte Konzession in Anspruch genommen wird.

Die Gemeindekasse überweist ein Zehntel der Konzessionspreise an das Wohltätigkeitsbüro.

Art. 9.

Der Konzessionär wird keineswegs Eigentümer der ihm konzidierten Grabstelle. Letztere dient nur zu seiner Bestattung, zur Bestattung seiner Eehälfte, seiner Eltern, seiner Geschwister, Nachfolger oder Verschwägerten, bis zum Ablauf der Grabkonzession.

Im Sterbefall des Konzessionärs respektiv seiner Eehälfte, geht die Grabkonzession auf dasjenige seiner Kinder über, das das Elternhaus bewohnt, andernfalls auf das älteste in der Gemeinde ansässige Kind.

Art. 10.

Spätestens innerhalb 3 Monaten nach Zuerkennung einer Konzession, ist der Konzessionär gehalten, eine Grabeinfassung aus festem Material zu errichten.

Art. 11.

Die Inhaber der Grabstellen sind verpflichtet, dieselben in einem reinlichen und anständigem Zustande zu halten, ebenso die anstossenden Grabwege.

Art. 12.

Anpflanzungen auf den einzelnen Grabstellen dürfen keineswegs auf die Nachbargräber oder die anstossenden Grabwege überwachsen respektiv

dieselben behindern. Anpflanzungen sind stets so anzulegen, dass sie niemals einen Zugang oder eine Ueberwachung behindern. Solche, die irgendwie Schaden verursachen, oder die sich in einem schlechten Zustand befinden oder gehalten werden, werden von amtswegen und auf Kosten der betreffenden Eigentümer beschnitten oder entfernt.

Art. 13.

Nach Ablauf einer Grabkonzession sind die Grabgewölbe, Grabsteine und Anpflanzungen ohne jedwede Aufforderung durch den Eigentümer oder dessen Nachfolger zu entfernen, andernfalls dieselben auf dessen Kosten hin durch die Gemeinde beseitigt werden. Die betreffenden Objekte werden alsdann zugunsten des betroffenen Eigentümers verkauft.

Art. 14.

Jeder Grabschmuck, respektiv Grabstein, der als baufällig oder als völlig verfallen zu betrachten ist, muss durch die betreffende Familie wieder in Stand gesetzt oder entfernt werden, andernfalls dies auf Anordnung des Bürgermeisters von amtswegen und auf Kosten der Interessenten hin geschieht.

Art. 15.

Falls eine Grabkonzession öffentlichen Nutzens erklärt wird, oder der Kirchhof verlegt wird, haben die Grabinhaber Anrecht auf eine Gratiskonzession andererseits respektiv auf dem neuen Kirchhof. Anrecht auf eine besondere Entschädigung seitens der Gemeinde besteht nicht.

Art. 16.

Die Errichtung von Grabsteinen oder sonstigen Grabzeichen auf dem konzedierten Platz sind erlaubt. Für die Errichtung von Grabgewölben (caveaux) ist dem Bürgermeister ein genauer Plan einzureichen.

Art. 17.

Die Höhe der Grabsteine darf 1,50 Meter nicht überschreiten. Das für Grabsteine zu verwendende Material muss witterungsfest sein. Grabfundamente müssen aus Eisenbeton errichtet werden. Soweit dieser Beton sichtbar bleibt, muss er aus Naturkies bestehen.

Art. 18.

Die Errichtung der Grabsteine geschieht auf Veranlassung der betreffenden Familie und im Beisein eines Gemeindevertreters, dem die Ueberwachung der Arbeiten obliegt. Die Anordnungen desselben sind unbedingt zu befolgen.

Art. 19.

Grabsteine und die Materialien die zu deren Errichtung Verwendung finden, sind ausserhalb des Kirchhofs oder auf einem dazu vom Bürgermeister bestimmten Platz vorzubereiten. Abfälle, Steinreste und Erde, die gelegentlich der Errichtung von Grabsteinen oder von Begräbnissen herrühren, sind von der betreffenden Familie zu entfernen. Des weiteren ist letztere verpflichtet, die betreffende Stelle, wo besagte Arbeiten ausgeführt wurden, zu reinigen und in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Art. 20.

Es werden nur Gräber von 3 respektiv 4 Grabstellen (= Konzessionseinheiten) vergeben.

Art. 21.

Der zwischen den einzelnen Gräbern zu verbleibende Pfad muss eine Breite von 50 cm aufweisen und verbleibt Gemeindeeigentum.

Art. 22.

Das Anhäufen von Grabresten, Grabsteinen, Baumaterialien, Bauschutt, verwelkten Blumengebinden oder von Kränzen im Kirchhof selbst ist verboten. Grabboden, Grabschutt, Reste von Grabsteinen, und ähnliches, sind von den respektiven Eigentümern selbst zu entfernen. Verwelkte Blumen, Kränze, sowie kleinere Abfälle sind auf den hierzu vorgesehenen Platz zu tragen und werden durch die Gemeinde entfernt.

Art. 23.

Die Kirchhofbesucher müssen sich dem Orte entsprechend benehmen. Das Mitbringen von Hunden auf dem Kirchhof ist untersagt, ebenso ist das Spielen daselbst verboten.

Art. 24.

Nach Inkrafttretung gegenwärtigen Reglementes ist keinerlei Bestattung mehr auf dem früheren Friedhof erlaubt. Die Einwohnerschaft wird durch öffentliche Bekanntmachung hierdurch unterrichtet.

Art. 25.

Nach Inkrafttretung gegenwärtigen Reglementes bleibt der alte Kirchhof während eines Jahres in seinem ursprünglichem Zustande bestehen. Während dieses Jahres ist es den respektiven Familien erlaubt, Grabsteine auf den neuen Kirchhof zu überführen sowie eventuelle Ausgrabungen dort vorzunehmen um dieselben auf dem neuen Friedhof zu bestatten.

Art. 26.

Unbeschadet bestehender grösserer Strafbestimmungen durch andere Gesetze und Bestimmungen, werden Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtiges Reglement in Gemässheit des Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, mit 1 bis 7 Tagen Gefängnis und mit 50 bis 500 Franken Busse oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.